

AZ: 022.19
SV Nr. 2020/038

Ersteller: Klaus-Peter Bitzer

Feststellung von Gründen zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Herrn Tizian Looser und Nachrücken, sowie Feststellung von Hinderungsgründen und Verpflichtung von Herrn Karl Schmid als Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Tizian Looser Gründe nach § 16 GemO vorliegen, die die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigen. Somit rückt er nicht als Ersatzbewerber in den Gemeinderat nach.**
- 2. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Karl Schmid keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen, die einen Eintritt in den Gemeinderat verhindern würden.**
- 3. Herr Karl Schmid tritt für die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Gemeinderat ein.**

Sachverhalt:

1. Feststellung von Gründen zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 16 GemO für den Ersatzbewerber Tizian Looser (SPD)

Nach § 31 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) rückt beim Ausscheiden eines Gemeinderates im Laufe der Amtszeit die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Anlässlich der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 erhielt Herr Tizian Looser mit 777 Stimmen die dritthöchste Stimmenzahl für die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei

Deutschlands (SPD). Er ist somit Ersatzmann im Sinne von § 31 Abs. 2 GemO. Herr Tizian Looser hat auf Anfrage mitgeteilt, dass er zwar gerne in den Gemeinderat nachrücken würde, dass er aber ab September 2019 sein Studium in Rheinland-Pfalz angetreten habe. Somit ist ein Eintritt in den Gemeinderat zu seinem Bedauern nicht möglich. Nach § 16 Abs. 1 GemO kann der Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund zählt, insbesondere, wenn der Bürger „häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist.“ Dies ist im vorliegenden Fall, auch bedingt durch den Studienplatz in Rheinland-Pfalz, gegeben. Somit müsste dies als wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 GemO anerkannt werden.

2. Feststellung von Gründen zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 16 GemO für den Ersatzbewerber Karl Schmid (SPD) und Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 GemO

Nach § 31 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) rückt beim Ausscheiden eines Gemeinderates im Laufe der Amtszeit die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Unter Punkt 1. wurde festgestellt, dass die festgestellte Ersatzperson Gründe nach § 16 GemO zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit hat. Somit wurde die als nächstes festgestellte Ersatzperson der Liste der SPD in Bezug auf die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit befragt. Anlässlich der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 erhielt Herr Karl Schmid mit 763 Stimmen die vierthöchste Stimmenzahl für die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Er ist somit Ersatzmann im Sinne von § 31 Abs. 2 GemO. Herr Karl Schmid hat mitgeteilt, dass er als Nachrücker zur Verfügung stehe, sofern die Entscheidung des ersten Nachrückers entsprechend ausfalle. Hinderungsgründe nach § 29 GemO wurden nicht mitgeteilt und können von der Verwaltung auch nicht erkannt werden.

Herr Schmid wird über die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Gemeinderats unterrichtet:

1. Die Gemeinderäte stehen in einem ehrenamtlichen Verhältnis besonderer Art zur Gemeinde. Aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt sich für sie die Verpflichtung, die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.
2. Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.
3. Wer ehrenamtlich tätig ist, darf Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt.
4. Ein Gemeinderatsmitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, seinen Verwandten oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch dann, wenn ein Gemeinderat gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Liegt der Tatbestand der Befangenheit vor, dann hat das Gemeinderatsmitglied dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht teilnehmen darf, muss die Sitzung verlassen; d.h. bei einer öffentlichen Sitzung muss er sich in den Zuschauerraum begeben, bei einer nichtöffentlichen Sitzung muss er den Sitzungssaal verlassen. Wirkt ein Gemeinderatsmitglied trotz Befangenheit bei der Beratung oder Beschlussfassung mit, so ist der Beschluss rechtswidrig. Es gilt der Grundsatz: „Im Zweifel zugunsten der Befangenheit!“

5. Eine ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich ohne Entgelt ausgeübt. Die Mitglieder des Gemeinderats haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Das Nähere bestimmt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
6. Erleidet ein Gemeinderatsmitglied einen Dienstunfall, so hat sie/er gemäß § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter. Außer dieser Unfallfürsorge genießen die Gemeinderatsmitglieder den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.
7. Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. Sie sind Vertreter der gesamten Bürgerschaft, nicht nur ihrer Wähler oder ihrer Wählervereinigungen. Danach müssen sie ihr Handeln einrichten. Zusagen und Zusicherungen, die gegenüber den Wählern oder den Wählervereinigungen gegeben worden sind, können die Freiheit zur eigenverantwortlichen Entscheidung nicht beschränken.
8. Fügt ein Gemeinderatsmitglied bei der Ausübung seines Amtes der Gemeinde schuldhaft Schaden zu, kann sie/er unter Umständen zivilrechtlich haftbar gemacht werden.
9. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder sollen dem Vorsitzenden rechtzeitig hiervon Mitteilung machen. Aus der Bedeutung des Amtes des Gemeinderatsmitglieds ergibt sich, dass eine/ein Gemeinderätin/-rat nur ausnahmsweise aus dringenden persönlichen Gründen der Sitzung fernbleiben darf. Das wiederholte Fehlen ohne Mitteilung stellt eine Verletzung der Pflicht des Gemeinderats dar, sein Amt verantwortungsbewusst zu führen.

10. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über alle in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet bzw. bis der in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschluss bekanntgegeben wurde.

11. Das Nähere über den Geschäftsgang und die Verhandlungsführung in den Gemeinderatssitzungen regelt die Geschäftsordnung vom 27.03.2017.

Kosten/Finanzierung:

entfällt

Niederschrift Verpflichtung Karl Schmid

Sichtvermerke:

Klaus-Peter Bitzer
Leiter des Hauptamtes



Achim Krafft
Bürgermeister